

Stand 02.2019

Gemäß §8a, in Verbindung mit Anhang V (Teil1) der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung)

Hintergrund

Die Störfallverordnung bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung deren Folgen für Menschen und Umwelt.

Die folgenden Informationen für die Öffentlichkeit sind eine Forderung dieser Verordnung.

Betreiber:

Streck Transportges. mbH
Brombacher Strasse 61
D-79539 Lörrach

Standort:

Brombacher Strasse 61
D-79539 Lörrach

Bestätigung

Der Standort unterliegt der unteren Klasse der Störfallverordnung. Eine entsprechende Anzeige nach §7 wurde dem Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5 – Umwelt, Referat 54.1 als zuständige Behörde übermittelt.

Tätigkeiten






Am Standort Lörrach wird eine Lagerstätte für Gefahrstoffe mit ca. 7500 Paletten-Stellplätze betrieben. Hier werden Gefahrstoffe entladen, gelagert, zum Versand vorbereitet und verladen.

Genehmigungen

Für die Streck Transportges. mbH liegen alle vorgeschriebenen und notwendigen immissionsschutzrechtlichen behördlichen Genehmigungen vor, die bei Bedarf über Anzeigen und Änderungsgenehmigungen erweitert oder angepasst werden.

Im Betriebsbereich vorhandene relevante gefährliche Stoffe

Es werden diverse Stoffe gelagert, die unter die Störfallverordnung fallen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese zu Stoffgruppen zusammengefasst:

Stoffgruppe	Gefahrenpiktogramm	Gefahreneigenschaften
Entzündbare Flüssigkeiten Gefahrenkategorie 1		Extrem entzündbare Flüssigkeiten
Entzündbare Flüssigkeiten Gefahrenkategorie 2 und 3		Leicht entzündbare oder entzündbare Flüssigkeiten
Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten oder Feststoffe Kat. 1 -3		Kann Brand verstärken, oxidierend
Gewässergefährdend Gefahrenkategorie 1-3		Giftig für Wasserorganismen, teilweise mit langfristiger Wirkung
Säuren und Laugen Kategorie 1 -2		Kann schwere Verletzungen der Haut und Augenschäden verursachen. Kann korrosiv gegenüber Metallen sein
Giftige Stoffe, flüssig oder fest der Kategorien 2 - 4		Lebensgefahr, giftig oder gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Sicherheitsmaßnahmen

Den gefährlichen Eigenschaften der genannten Stoffe wirken wir dadurch entgegen, dass der innerbetriebliche Brandschutz, Arbeitssicherheit und der Umweltschutz konsequent organisiert und umgesetzt. Der Kontakt mit diesen Stoffen von Personen außerhalb des Betriebsbereiches ist grundsätzlich nicht möglich. Um eine Freisetzung der Gefahrstoffe zu verhindern sind technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Es existiert selbstverständlich ein Alarmplan, der intern alle Maßnahmen im Notfall regelt. Es wurde durch umfassende Baumaßnahmen Vorsorge getroffen, dass ein Eindringen von eventuell austretenden Stoffen in Gewässer oder den Boden verhindert wird. Trotz der hohen Sicherheitsvorkehrungen können wir jedoch Störfälle nicht völlig ausschließen. Selbst in diesem Fall können diese Stoffe die Grenzen des Betriebsbereiches nicht überschreiten. Ihre Ausbreitung im Falle eines Feuers hängt von der Art, Menge und spezifischen Eigenschaft des Stoffes sowie Wetter und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt, die Wirkung der Stoffe ist umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist. Ein Störfall könnte zu verschiedenen Auswirkungen führen: Reizungen von Augen, Nase, Mund, Verätzungen der Atemwege und der Haut oder zu Vergiftungserscheinungen. Weiterhin könnte die Umwelt durch Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser, Schädigung von Pflanzen und Tieren in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die zuständige Feuerwehr kennt das Lager und die entsprechenden Alarmpläne. Es werden zusätzlich Übungen mit der Feuerwehr durchgeführt. Die nächste Übung ist für 2019 geplant.

Verhalten bei einem Störfall

Wie erkennt man eine mögliche Gefahr?

- Sichtbare Zeichen, wie Feuer und Rauch
- Geruchswahrnehmung
- Außergewöhnliche Körperreaktionen
- Lauter Knall oder unübliche Geräusche

Wie erfolgt die Alarmierung?

- Lautsprecherdurchsagen durch Polizei oder Feuerwehr
- Mitteilung über Medien (Radio, Fernsehen, Internet)

Wie verhalte ich mich im Gefahrenfall?

- In Gebäuden bleiben. Nicht im Freien aufhalten
- Fenster und Türen schließen
- Mitarbeiter, Kollegen, Nachbarn informieren
- Anordnung der Durchsagen befolgen
- Vom Unfallort fernbleiben
- Straßen und Wege für Einsatzkräfte freihalten

Wie erfolgt die Entwarnung?

- Lautsprecherdurchsagen durch Polizei oder Feuerwehr
- Mitteilung über Medien (Radio, Fernsehen, Internet)

Weitere Informationen

Weitere Informationen können, unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange, nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 5 – Umwelt
Referat 54.1
Schwendistrasse 12
79102 Freiburg

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Startseite.aspx>

Die letzte Inspektion nach der 12. BImSchV fand am 18.10.2018 statt.